

ÖFFENTLICHE VERPACHTUNG DES JAGDRECHTS DURCH SUBMISSION

in den Staatsforsten der Forstdirektion von Malmedy und Lüttich Gesamtfläche von 14.000 ha, aufgeteilt in 69 Losen

Auf Betreiben der Forstdirektorin von Malmedy und unter ihrem Vorsitz wird, für eine Dauer von 6 Jahren, beginnend am 1. Juli 2024 und endend am 30. Juni 2030, zur öffentlichen Verpachtung des vorgenannten Jagdrechts geschritten **am 23. April 2024 um 9 Uhr 30 im Saal „An Terres’e“, Martinusstraße 98, 4770 MEYERODE.**

Für die nicht zugeschlagenen Lose wird zu einer neuen Verpachtung des Jagdrecht durch öffentliche Versteigerung, zu den gleichen Bedingungen und mit verschlossenen Submissionen geschritten. Diese Sitzung findet statt am 14 Mai 2024 ab 09h30 im Café An Terres’e, Martinusstraße 98, 4770 MEYERODE.

Die Öffnung der Submissionen für die Lose der Forstämter Verviers, Büllingen, Elsenborn und Malmedy erfolgt ab 9 Uhr 30.

Die Öffnung der Submissionen für die Lose der Forstämter Eupen und St.Vith erfolgt ab 14 Uhr 00.

Interessenten können Informationen bezüglich des allgemeinen Lastenheftes und des Sonderlastenheftes erhalten in den Büros :

- Des Forstamtes Verviers, Tel. 087/29.34.80; cantonnement.nature.forets.verviers@spw.wallonie.be
- des Forstamtes Büllingen, Tel. 080/29.25.30; cantonnement.nature.forets.bullange@spw.wallonie.be
- des Forstamtes Elsenborn, Tel. 080/41.01.70 cantonnement.nature.forets.elsenborn@spw.wallonie.be
- des Forstamtes Malmedy, Tel. 080/79.90.40; cantonnement.nature.forets.malmedy@spw.wallonie.be
- des Forstamtes St.Vith, Tel. 080/28.08.50; cantonnement.nature.forets.saintvith.@spw.wallonie.be
- des Forstamtes Eupen, Tel. 080/85.90.20; cantonnement.nature.forets.eupen@spw.wallonie.be
- der Forstdirektion Malmedy, Tel. 080/79.90.41; nature.forets.malmedy@spw.wallonie.be

Für die Besichtigung der Lose wende man sich an die im Sonderlastenheft vermerkten Revierförster.

ALLGEMEINES LASTENHEFT NR2024-O30503-01

DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DES ALLGEMEINEN LASTENHEFTES,
GENEHMIGT AM 15.03.2024

DIE VERPACHTUNG DES JAGDRECHTES IM STAATWALD

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 – Definitionen	1
Art. 2 – Allgemeiner Rahmen	1
Art. 3 – Allgemeine und besondere Bestimmungen des Lastenheftes	1
Art. 4 – Kenntnisvoraussetzung	1
Kapitel 2 - Verwaltungsbestimmungen	2
Art. 5 – Pachtgegenstand	2
Art. 6 – Pachtdauer.....	2
Art. 7 – Beauftragte.....	2
Art. 8 – Bedingungen für die Teilnahme an der Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald	2
Art. 9 – Prozedur zur Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald	3
Art. 10 – Endgültiger Zuschlag der Lose	4
Art. 11 – Bürgschaftsversprechen, Bankbürgschaft, persönliche Bürgschaft	5
Art. 12 – Verpachungskosten	6
Art. 13 – Besteuerung.....	6
Art. 14 – Zahlung der jährlichen Pacht	6
Art. 15 – Indexierung der Jahrespacht	6
Art. 16 – Anpassung der Pacht	6
Art. 17 – Beginn der Ausübung des Jagdrechtes.....	7
Art. 18 – Teilhaber.....	7
Art. 19 – Wohnsitz.....	8
Art. 20 – Strafregisterauszug, Korrespondenz und persönliche Daten	8
Art. 22 – Abtretung des Pachtvertrages.....	9
Art. 23 – Tod des Pächters.....	9
Art. 24 – Beaufsichtigung des Loses	10
Art. 25 – Haftung des Verpächters.....	10
Art. 26 – Verstöße und Entschädigungen	10
Art. 27 – Verlust des Vorpachtrechtes	11
Art. 28 – Auflösung des Pachtverhältnisses.....	11
Kapitel 3 - Hegebestimmungen	13
Art. 29 – Aussetzen und Einfangen von Tieren	13
Art. 30 – Wildwechsel und Einzäunungen	13
Art. 31 – Biotoppflege zugunsten des Wildes.....	13
Art. 33 – Ausbringen von Futtermitteln für andere Wildkategorien	14
Art. 34 – Ausbringen von anderen Produkten im Los	14
Art. 35 – Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden an der Vegetation des Loses	14
Art. 36 – Wildschäden an benachbartem Eigentum.....	14
Kapitel 4 - Jagdbestimmungen	15
Art. 37 – Jagdarten.....	15
Art. 39 – Jagdeinrichtungen für die Ansitzdrückjagd	15
Art. 40 – Treibjagdbereiche und Treibjagdstände	16
Art. 41 – Ausrüstungen für die Ansitzjagd	16
Art. 42 – Planung der Treibjagdtage und der Ansitzdrückjagdtage.....	16
Art. 43 – Mitteilung der jagdlichen Aktivitäten	17
Art. 44 – Abschussregulierung.....	17
Art. 45 – Wildzählung	18
Art. 46 – Studien und Streckenstatistik	18
Kapitel 5 - Koordinationsbestimmungen	19
Art. 47 – Das Jagdrecht und die vielfältigen Funktionen des Waldes	19
Art. 48 – Das Jagdrecht und die Bewirtschaftung des Waldes	19
Art. 49 – Das Jagdrecht und die Erholungsfunktion des Waldes	19
Art. 50 – Das Jagdrecht und das Waldbetretungsrecht.....	19
Kapitel 6 - Umweltbestimmungen.....	20
Art. 51 – Respekt der Umwelt.....	20

Kapitel 7 – Bestimmungen bezüglich der Bevollmächtigung und Berufung	20
Art. 52 – Bevollmächtigung	20
Art. 53 – Berufung	20
Kapitel 8 - Genehmigung	21
Anhang I - Entschädigungen für Nichteinhaltung des Lastenheftes	23
Anhang II – Wörterbuch	25
Anhang III – Plakatmodell für die Ankündigung von Jagdaktivitäten	1

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Definitionen

Im Sinne des vorliegenden Lastenheftes und seiner Anhänge, versteht man unter :

- a) Staatswald : Wald, der vollständig (reiner Staatswald) oder teilweise (ungeteilter/gemeinschaftlicher Staatswald) Eigentum der wallonischen Region ist ;
- b) Los : Teil eines Staatswaldes, in dem das Jagdrecht verpachtet wird ;
- c) Generaldirektor : der Generaldirektor des Öffentlichen Dienstes der Wallonie für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt ;
- d) Verpächter : der oder die Eigentümer des Staatswaldes, für die Durchführung des vorliegenden Lastenheftes vertreten durch den Generaldirektor ;
- e) Pächter : der Inhaber des Jagdrechtes in einem Los ;
- f) Direktor : je nach Fall, der Direktor der Abteilung Natur und Forsten, in dessen Zuständigkeitsgebiet der Staatswald liegt, oder der Direktor der Zentralverwaltung der Abteilung für Natur und Wälder, dem die Jagd untersteht ;
- g) Forstamtsleiter : der Leiter des Forstamtes der Abteilung Natur und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich das Los liegt.

Art. 2 – Allgemeiner Rahmen

- 2.1 Die Ausübung des Jagdrechtes erfolgt im Rahmen einer integrierten Bewirtschaftung des Staatswaldes und muss den Vorgaben sowohl in Bezug auf forstliche Produktion und Ernte, als auch hinsichtlich des Zutritts der Öffentlichkeit, des Gewässer- und Bodenschutzes sowie dem Schutz der natürlichen Flora und Fauna genügen.
- 2.2 Wenn Staatswälder eine Zertifizierung für nachhaltige Waldbewirtschaftung (FSC, PEFC, etc.) haben, unternimmt der Pächter alles, um durch die Ausübung seines Jagdrechts zur Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen beizutragen, die durch die Zertifizierung auferlegt werden und gültig sind anlässlich der Zuteilung des Jagdloses und ihre späteren Versionen. Der Pächter sorgt im Besonderen darauf, die Hochwildpopulationen auf einem Niveau zu halten, das die Verjüngung des Waldes ermöglicht. Abgesehen von Zutrittsverboten, die aus Sicherheitsgründen von den zuständigen Behörden genehmigt werden, sorgen sie darüber hinaus dafür, dass der Zugang zum öffentlichen, den Staatswald durchquerenden oder entlangführenden Wegenetz nicht eingeschränkt oder behindert wird.

Art. 3 – Allgemeine und besondere Bestimmungen des Lastenheftes

Die Ausübung des Jagdrechtes im Staatswald erfolgt gemäß den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenheftes, ohne die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1882 und seiner Ausführungserlasse zu beeinträchtigen. Die allgemeinen Bestimmungen des Lastenheftes sind identisch für alle Staatswaldungen. Die besonderen Bestimmungen sind für jedes Los spezifisch.

Art. 4 – Kenntnisvoraussetzung

- 4.1 Durch Abgabe eines Gebotes für das Erlangen des Jagdrechtes in einem Staatswaldlos durch einen neuen Pachtkandidaten oder ausscheidenden Pächter erklärt dieser, Kenntnis von allen allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenheftes genommen zu haben und diese ohne Einschränkung zu akzeptieren.
- 4.2 Durch ihre Bevollmächtigung erklären die Teilhaber des Pächters und gegebenenfalls sein persönlicher Bürge, Kenntnis von allen allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenheftes genommen zu haben und diese ohne Einschränkung zu akzeptieren.

Kapitel 2 - Verwaltungsbestimmungen

Art. 5 – Pachtgegenstand

- 5.1 Das Los ist in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes beschrieben. Die angegebenen Flächen werden nicht garantiert. Jeglicher Schätzfehler erlaubt es weder dem Verpächter, noch dem Pächter, die Annullierung des Pachtvertrages oder eine Änderung des Pachtbetrages zu erwirken.
- 5.2 Die Beschreibung des Loses präzisiert, ob der ausscheidende Pächter das in Artikel 13, Absatz 3 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 vorgesehene Vorpachtrecht besitzt.
- 5.3 Jeder Pachtkandidat erklärt durch sein Gebot, dass er das betreffende Los besichtigt hat, dessen Grenzen, Besonderheiten und die der Umgebung kennt.
- 5.4 Die Jagd- und Schutzhütten zählen nicht zum Pachtgegenstand. Wünscht der Pächter sie im Rahmen der Jagdausübung zu nutzen, beantragt er beim zuständigen Forstamtsleiter eine entsprechende Erlaubnis. Wird die Erlaubnis erteilt, legt der Forstamtsleiter die Nutzungsbedingungen fest. Die Nutzung ist unentgeltlich.

Art. 6 – Pachtdauer

- 6.1 Abgesehen von außergewöhnlichen Umständen wird der Pachtvertrag für das Jagdrecht im Staatswald für eine maximale Dauer von 12 Jahren ohne stillschweigende Verlängerung abgeschlossen.
- 6.2 Nach allgemeiner Regel beginnt ein Pachtjahr am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- 6.3 Die Daten für den Beginn und das Ende der Pacht sind in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes vermerkt.

Art. 7 – Beauftragte

Jeder Pachtkandidat kann eine Person beauftragen, die ihn bei der Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald vertritt. Der Beauftragte kann seinen Auftraggeber nur dann gültig vertreten, wenn er im Besitz einer schriftlichen Vollmacht ist mit Unterschrift des Auftraggebers.

Art. 8 – Bedingungen für die Teilnahme an der Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald

- 8.1 Jeder Pachtkandidat, einschließlich des ausscheidenden Pächters wenn dieser Kandidat für die Nachfolge ist, darf nur dann an der Verpachtung teilnehmen, wenn sein Gebot von folgenden Dokumente begleitet ist :
 - a) Eine Kopie der Vorder- und Rückseite seines in der wallonischen Region ausgestellten Jagdscheines, der für die während der Verpachtung laufenden Jagdsaison gültig ist ;
 - b) Die Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises ;
 - c) Ein Bankbürgschaftsversprechen gemäß Artikel 11, die nach dem Muster in den besonderen Bestimmungen oder auf einem internen Dokument der Bürgschaftsorganisation erstellt wurde, über einen Betrag, der mindestens dem seines Angebots entspricht, aber nicht unter 2.000,00 € liegt. Sollte der Betrag des Gebotes unter 2.500,- Euro liegen, kann der Pachtkandidat die Bankbürgschaft gemäß Artikel 11 durch die schriftliche Verpflichtung einer natürlichen Person ersetzen, die für ihn in dem Fall bürgt, dass er als Pächter bezeichnet wird. Hierzu findet das in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes beigefügte Formularmodell Verwendung ;
 - d) Gegebenenfalls die schriftliche Vollmacht des Auftraggebers.

8.2 Außerdem muss der Pachtkandidat :

- a) eine natürliche Person sein ;
- b) in Ordnung sein was die Zahlung von Jagdpachtbeträgen oder Begehungsscheinen im Staatswald anbetrifft ;

Außerdem darf der Pachtkandidat :

- c) sich nicht in einer der Situationen befinden, die bei Anwendung des Gesetzes und der Bestimmungen bezüglich der Ausstellung der Jagdscheine und Lizenzen¹, zu einer Verweigerung oder den Einzug des Jagdscheins führt ;
- d) nicht Gegenstand einer selbstverschuldeten Jagdpachtauflösung im Staatswald innerhalb der vergangenen 12 Jahren gewesen sein ;
- e) wenn er der ausscheidende Pächter ist, nicht in Eigeninitiative den vorhergegangenen Pachtvertrag vorzeitig beendet haben ;
- f) sich nicht in einer bei der vorherigen Verpachtung des Loses und vom Artikel 9.9 oder Artikel 10.2 betroffenen Situation befinden.

8.3 Möchte der Pachtkandidat während der laufenden Sitzung der Jagdrechtsverpachtung einen oder mehrere Teilhaber benennen, fügt er seinem Gebot die im Artikel 18.3 vermerkten Unterlagen bei.

Art. 9 – Prozedur zur Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald

- 9.1 Gemäß Artikel 13, Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 erfolgt die Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald durch öffentliche Versteigerung. Dies geschieht durch Abgabe von verschlossenen Submissionen.
- 9.2 Möchte der ausscheidende Pächter erneut anpachten, hat er die Verpflichtung wie jeder andere Pachtkandidat eine Submission abzugeben.
- 9.3 Der Pachtkandidat gibt für jedes Los, für das er sich als Kandidat erklärt, eine separate Submission ab.
- 9.4 Die Submissionen sind entsprechend dem in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes enthaltenen Modell in einer der offiziellen Sprachen der Gemeinde zu verfassen, auf deren Gebiet das Los liegt. Der gebotene Betrag ist in Euro anzugeben und entspricht einer Jahrespacht. Der gebotene Betrag kann nicht in Referenz zu dem von einem anderen Pachtkandidaten gebotenen Betrag eingesetzt werden. Er darf nicht niedriger sein als der in den besonderen Bestimmungen vermerkte Rückzugspreis.
- 9.5 Vor Beginn der Verpachtung eines Loses, fordert der Direktor jeden interessierten Pachtkandidaten auf, sein Submissionendossier abzugeben. Nur die zu diesem Zeitpunkt beim Direktor abgegebenen Submissionen werden berücksichtigt.
- 9.6 Nach Öffnung der für ein bestimmtes Los abgegebenen Submissionen, gibt der Direktor den Namen und die Höhe des Gebotes von jedem Pachtkandidaten bekannt, der die gemäß Artikel 8. genannten Teilnahmebedingungen erfüllt und ein entsprechend dem Artikel 9.4. ordnungsgemäßes Gebot abgegeben hat.
- 9.7 Wenn der ausscheidende Pächter ein Pachtkandidat gemäß Artikel 9.6. ist und nicht das höchste Gebot abgegeben hat, kann er sein Vorpachtrecht geltend machen, sofern er dieses besitzt. Wenn er dies tut und während der laufenden Sitzung das Bürgschaftversprechen einer Bank oder die Bürgschaft durch eine natürlichen Person vorlegen kann, die zumindest das höchste, für das Los abgegebene Gebot abdeckt, erhält er vom Direktor den Zuschlag. Andernfalls schlägt der Direktor das Los dem Pachtkandidaten zu, der von im Artikel 9.6 abgegebenen Geboten das höchste abgegeben hat.

¹ Siehe E.W.R. vom 4. Mai 1995 bzgl. der Jagdscheine und Jagdlizenzen, Artikel 7 (S.B. 31.05.1995).

9.8 Sonderfall :

Sollten es unter den in Artikel 9.6. betroffenen Pachtkandidaten mehrere ausscheidende Pächter geben, die ein Gebot abgegeben haben und ein Vorpachtrecht² besitzen, wird wie folgt entsprechend der gegebenen Situation verfahren :

- a) Hat einer von ihnen das höchste Gebot abgegeben, schlägt der Direktor diesem das Los zu.
- b) Hat keiner von ihnen das höchste Gebot abgegeben, kann jeder während der laufenden Sitzung sein Vorpachtrecht geltend machen.
 - Falls nur einer von ihnen sein Vorpachtrecht geltend macht, schlägt der Direktor ihm das Los zu, wenn er während der laufenden Sitzung und je nach Fall, das Bürgschaftsversprechen einer Bank oder die Bürgschaft einer natürlichen Person vorlegen kann, die mindestens den Betrag des höchsten Gebotes für das Los deckt.
 - Falls mehrere ihr Vorpachtrecht geltend machen, wird jeder dazu aufgefordert einen neue Submission abzugeben, deren Betrag höher ist, als der für das bisher höchste Gebot. Der Direktor schlägt das Los demjenigen zu, der das höchste Gebot abgegeben hat und je nach Fall, das Bürgschaftsversprechen einer Bank oder die Bürgschaft einer natürlichen Person vorlegen kann, die mindestens den Betrag seines neuen Gebotes deckt.
 - Andernfalls wird das Los dem Pachtkandidaten zugeschlagen, der von den in Artikel 9.6. betroffenen Geboten das höchste abgegeben hat.²

9.9 Der Pachtkandidat³ dem das Los zugeschlagen wurde, gibt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zum Protokoll der Sitzung bezüglich der Verpachtung des Jagdrechtes. Im Falle einer Weigerung durch den Pachtkandidaten, wird das Los nicht zugeschlagen. Der Pachtkandidat darf nicht mehr an der erneuten Verpachtung des Loses gemäß in Artikel 9.12. teilnehmen.

9.10 Jede während der Prozedur zur Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald vorgebrachte Beanstandung wird durch den Direktor entschieden. Er vermerkt dies im Protokoll.

9.11 Die vom Direktor während der Sitzung bezüglich der Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald zugeschlagenen Lose sind dies nur provisorisch in Erwartung der endgültigen Entscheidung durch den Verpächter gemäß Artikel 10.

9.12 Für die nicht zugeschlagenen Lose wird, ohne weitere Bekanntgabe, zu einer neuen Verpachtung des Jagdrechtes durch öffentliche Versteigerung und verschlossenen Submissionen geschritten, zu denselben Bestimmungen und Bedingungen, Datum, Uhrzeit und Ort, die in den Veröffentlichungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Art. 10 – Endgültiger Zuschlag der Lose

10.1 Innerhalb von sechzig Tagen nach der Sitzung bezüglich der Verpachtung des Jagdrechtes in einem Los, erhält der Pachtkandidat vom Verpächter die Bestätigung oder nicht für den vom Direktor in der Versteigerungssitzung erteilt Zuschlag.

10.2 Der Verpächter annulliert den Zuschlag des Jagdrechtes wenn innerhalb der in Artikel 10.1 festgelegten Frist :

- a) Sich im Nachhinein herausstellt, dass der berücksichtigte Pachtkandidat nicht die Bedingungen für die Teilnahme an der Verpachtung des betreffenden Loses erfüllt ;
- b) Der berücksichtigte Pachtkandidat nicht die Bürgschaft entsprechend Artikel 11 vorlegt und/oder nicht die im Artikel 12 genannten Verpachtungskosten bezahlt ;

10.3 Für die Lose, deren Zuschlag annulliert wurde, wird zu einer neuen Verpachtung des Jagdrechtes durch öffentliche Versteigerung und verschlossenen Submissionen geschritten, zu den Bestimmungen, Bedingungen, Datum, Uhrzeit und Ort, die in einem neuen besonderen Lastenheft vereinbart werden.

² Diese Situation kann sich der Veränderung der Lose ergeben, wenn ein zur Verpachtung anstehendes Los teilweise oder ganz die Fläche von alten Losen einnimmt, deren Pachtvertrag ausläuft.

³ Oder sein Beauftragter.

- 10.4 Der Pachtkandidat, dessen Zuschlag des Jagdrechtes annulliert wurde, darf bei einer neuen Verpachtung des Jagdrechtes für das betreffende Los nicht mehr an der Submission teilnehmen.

Art. 11 – Bürgschaftsversprechen, Bankbürgschaft, persönliche Bürgschaft

A. Bankbürgschaft.

- 11.1 Um gültig zu sein, muss das Garantieverprechen gemäß Artikel 8.1 ausgestellt werden von :
- a) einer Bank oder einer Privatsparkasse, die ihre Aktivitäten in Belgien ausübt;
 - b) oder einer belgischen Versicherungsgesellschaft, die ermächtigt ist, Bürgschaften zu stellen (Aktivitätskennzahl 15 des Anhangs des königlichen Erlasses vom 12. März 1976, welcher insbesondere die allgemeine Regelung bezüglich der Kontrolle der Versicherungsgesellschaften vorsieht);
 - c) oder einer öffentlichen Kreditanstalt;
 - d) oder durch Kreditinstitute des Rechts eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die aufgrund ihres nationalen Rechts dazu befugt sind, in ihrem Ursprungsstaat die Garantien zu gewähren, und die gemäß Artikel 65 (Einrichtung von Niederlassungen) und 66 (Regime des freien Dienstleistungsverkehrs) des Gesetzes vom 22. März 1993 über Statut und Überwachung der Kreditinstitute dazu befugt sind, um ebenfalls in Belgien Kredite zu gewähren (die Liste dieser Anstalten wird durch die Finanz- und Bankenkommission erstellt und diejenige, auf der das betroffene Kreditinstitut aufgeführt ist; muss gegebenenfalls am Tag der Versteigerung vorgelegt werden).
- 11.2 Der bei der Sitzung zur Verpachtung des Jagdrechtes berücksichtigte Pachtkandidat ist dazu angehalten, dem Verpächter binnen 50 Tagen die auf die Sitzung folgen, eine solidarische und unteilbare Bürgschaft des Finanzinstitutes für alle geschuldeten Summen zur Zahlung der Pachtbeträge, der Schäden, Kosten, Entschädigungen oder Vertragsstrafen, gemäß den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des betreffenden Lastenheftes zukommen zu lassen. Hierzu verwendet er das dort enthaltene Bürgschaftsmodell. Der Betrag dieser Kautions entspricht dem Angebot, dem der Zuschlag für das Los erteilt wurde, und darf nicht weniger als 2 000,00 € betragen. Durch die Vorlage der Bankbürgschaft erlaubt der Pächter dem Verpächter auf diese Bürgschaft zurückzugreifen, um geschuldete Beträge zu begleichen, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bezahlt wurden.
- 11.3 Der Betrag der Bankbürgschaft muss durch das Finanzinstitut wiederhergestellt werden, sobald er nicht ausreicht, um die geschuldeten Beträge zu begleichen. Dieser Betrag wird nur ein Mal wieder hergestellt. Jeder weitere Rückgriff wird danach von der Bürgschaft abgezogen.
- 11.4 Wenn in der Folge der Betrag der wiederhergestellten Bürgschaft nicht mehr erlaubt die geschuldeten Beträge zu begleichen, kündigt der Verpächter den Pachtvertrag, wenn der Pächter nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Abhebungsdatum eine Bankbürgschaft vorlegt, deren Betrag dem im Artikel 11.2 entspricht.
- 11.5 Die Bankbürgschaft garantiert alle vom Pächter geschuldeten Zahlungen, sofern diese spätestens sechs Monate nach dem Ende der Pachtdauer von ihm gefordert wurden.

B. Persönliche Bürgschaft.

- 11.6 Der Pachtkandidat, dessen berücksichtigtes Gebot unter 2.500,- € liegt, kann anstelle des unter oben genannten Punkt a) eine schriftliche Verpflichtung einer natürlichen Person vorlegen, die als Bürge für die Beträge garantiert, die für die Zahlung der Pacht, Schäden, Unkosten, Entschädigungen oder Vertragsstrafen anfallen, wie sie in den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des betreffenden Lastenheftes festgelegt wurden. Der Betrag dieser Bürgschaft beträgt jedoch das Doppelte des Betrags des Angebots, dem der Zuschlag für das Los erteilt wurde, ohne jedoch weniger als 4.000,00 € zu betragen.
- 11.7 Sobald der Betrag der persönlichen Bürgschaft nicht ausreicht, um die geschuldeten Beträge zu begleichen, kündigt der Verpächter den Pachtvertrag, wenn der Pächter nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Abhebungsdatum eine neue Bürgschaft entsprechend dem im Artikel 11.2 oder 11.6. genannten Betrag vorlegt.

- 11.8 Der gemäß in Artikel 11.6. oben bezeichnete persönliche Bürge garantiert für alle vom Pächter geschuldeten Beträge, sofern diese spätestens sechs Monate nach dem Ende der Pachtdauer von ihm gefordert wurden.

Art. 12 – Verpachtungskosten

Für alle anfallenden Kosten, zahlt der Pächter dem Verpächter zwanzig Prozent der Jahrespacht für die der Zuschlag für das Los erteilt wurde, innerhalb der auf der Zahlungsaufforderung festgelegten Frist.

Art. 13 – Besteuerung

Jede Besteuerung oder gleich welche Gebühr, die das Pachtrecht jetzt oder in Zukunft betrifft, geht zu Lasten des Ersteigerers, mit Ausnahme des Mobilienvorabzuges, der durch den Besitzer entrichtet wird.

Art. 14 – Zahlung der jährlichen Pacht

- 14.1 Jede Jahrespacht die niedriger als 2.500,- Euro ist, wird innerhalb der in der Zahlungsaufforderung vermerkten Frist oder spätestens am 1. August eines jeden Jahres mittels einer einzigen Zahlung bezahlt.
- 14.2 Jede Pacht gleich 2.500,- Euro oder höher, wird zu zwei gleichen Teilen innerhalb der in der Zahlungsaufforderung vermerkten Frist oder spätestens am 1. August und am 1. Februar eines jeden Jahres bezahlt.
- 14.3 Beginnt der Pachtvertrag zum 1. Juli, wird der Pachtbetrag für das erste Jahr im Verhältnis zur Anzahl der Monate festgelegt, die zwischen dem Beginn der Pacht und dem 30. Juni des darauffolgenden liegen. Andernfalls werden die in den Punkten 14.1. und 14.2. genannten Zahlungsfristen durch den Verpächter angepasst und in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes präzisiert.
- 14.4 Wird die Zahlungsfrist überschritten, entstehen aus den geschuldeten Beträgen mit vollen Recht und ohne Aufforderung ab dem Datum der abgelaufenen Frist Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz.

Art. 15 – Indexierung der Jahrespacht

- 15.1 Der jährliche Pachtbetrag unterliegt Schwankungen nach oben und unten des Verbraucherindex des Königreiches (Basis 1996).
- 15.2 Der Referenzindex ist derjenige des Monats März des Jahres, in dem der Pachtvertrag in Kraft getreten ist. Die Indexierung des Pachtbetrages findet Anwendung ab dem zweiten Pachtjahr. Der jährliche Pachtbetrag wird wie folgt berechnet:

$$\text{Jährlicher Pachtbetrag des 1. Jahres} \times \frac{\text{Index des Monats März des betroffenen Jahres}}{\text{Referenzindex}}$$

Art. 16 – Anpassung der Pacht

- 16.1 Im Fall einer Veräußerung eines Teils der Losfläche, wird durch den Verpächter eine entsprechende Reduktion der Pacht ab der nächsten Zahlungsfrist erteilt, die auf die Veräußerung folgt. Der Direktor teilt dem Pächter im Verlauf der Pachtperiode mit, welche Parzellen und Fläche von der Veräußerung betroffen sind.
- 16.2 Im Fall des Erwerbs, durch den Verpächter, von völlig in dem Los eingeschlossenen Parzellen, die nicht den von Artikel 2bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, erhält der Pächter von Amts wegen das Jagdrecht auf diesen Parzellen. Es wird eine entsprechende Anhebung des Pachtbetrages ab der nächsten Zahlungsfrist verlangt, die auf den Erwerb der Parzellen folgt. Der Verpächter teilt dem Pächter den Erwerb der eingeschlossenen Parzellen und die Erweiterung des Jagdrechtes auf diese Flächen mit, sowie den Betrag der neuen Pacht.

- 16.3 Im Fall eines Erwerbs durch den Verpächter von Parzellen, die an das Los angrenzen und die nicht den von Artikel 2bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, erhält der Pächter von Amts wegen das Jagdrecht auf diesen Parzellen, sofern er der einzige ist, der auf diesen Parzellen das Jagdrecht ausüben kann. Es wird eine entsprechende Anhebung des Pachtbetrages ab der nächsten Zahlungsfrist verlangt, die auf den Erwerb der Parzellen folgt. Der Verpächter teilt dem Pächter den Erwerb der eingeschlossenen Parzellen und die Erweiterung des Jagdrechtes auf diese Flächen mit, sowie den Betrag der neuen Pacht.
- 16.4 Wenn die wallonische Regierung im Rahmen der Bekämpfung einer Wildtierkrankheit die Ausübung des Jagdrechts auf dem Los, vorübergehend oder nicht, verbietet oder dort die Ausrottung einer der drei Hochwildarten Hirsch, Reh, Wildschwein vorschreibt, kann der Verpächter für die Jagdsaison, in der diese Maßnahmen in Kraft sind, eine Pachtminderung gewähren. Wird eine Einigung über die Höhe der Minderung erzielt, bleibt der Pächter für die durch Großwild verursachten Schäden verantwortlich. Bei Uneinigkeit kündigt der Verpächter den Pachtvertrag zu den in Artikel 28.5 Buchstaben b) bis d) genannten Bedingungen. Die Höhe der Entschädigung nach Buchstabe d) wird jedoch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Pachtminderung berechnet. Diese Kündigung ist nicht gleichbedeutend mit einer Kündigung zum Nachteil des Pächters im Sinne von Artikel 8.2 Buchstabe d).
- 16.5 Artikel 16.4 findet keine Anwendung, wenn die von der wallonischen Regierung getroffenen Maßnahmen vor dem Inkrafttreten des Pachtvertrags wirksam geworden sind.
- 16.6 Es wird keine Anpassung der Jagdpacht infolge der Frequentierung des Jagdloses durch eine Raubwildart gewährt.

Art. 17 – Beginn der Ausübung des Jagdrechtes

Der Pächter darf erst dann sein Jagdrecht ausüben, wenn der Verpächter ihm dieses endgültig gemäß Artikel 10 für das Los zugesprochen hat.

Art. 18 – Teilhaber

A. Benennung und Zurückziehung der Teilhaber.

- 18.1 Spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Pachtvertrages, kann der Pächter beim Direktor die Anerkennung von Teilhabern beantragen. Die maximale Anzahl Teilhaber pro Los ist in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes vermerkt.
- 18.2 Der Antrag auf Anerkennung eines Teilhabers ist mittels des in den besonderen Bestimmungen enthaltenen Formulars einzureichen.
- 18.3 Jeder Teilhaber muss ihm Rahmen der Beantragung seiner Anerkennung folgende Dokumente vorlegen :
- a) Den Nachweis über den Besitz eines in der wallonischen Region ausgestellten und für das laufende Jagdjahr gültigen Jagdscheines ;
 - b) Die Kopie der Vorder- und Rückseite seines Personalausweises ;
- 18.4 Der Direktor kann zu jeder Zeit die Zurückziehung eines Teilhaber verlangen, der eine endgültige Verurteilung für einen Verstoß gegen das Jagdgesetz vom 28. Februar 1882, gegen das Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 erhalten hat oder aufgrund der Bestimmungen des Lastenheftes.

B. Pflichten und Rechte der Teilhaber.

- 18.5 Die Teilhaber sind solidarisch und unteilbar zur Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes verpflichtet. Der Pächter bleibt jedoch alleiniger Inhaber des Pachtvertrages. Er ist der einzige, der bei Ablauf des Pachtvertrages gegebenenfalls in den Genuß des im Artikel 13, Absatz 3 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 vorgesehenen Vorpachtrechtes kommen kann. Der Verpächter verhandelt immer vorrangig mit dem Pächter.
- 18.6 Der Forstdirektor kann jederzeit von einem Teilhaber die Vorlage eines Auszugs aus seinem Strafregister anfordern. Kommt der Teilhaber dieser Anfrage nicht binnen 30 Kalendertagen nach, wird er seiner Rechte enthoben.
- 18.7 Einer der Teilhaber kann den Pachtvertrag gemäß den Bedingungen der Artikel 22 oder 23 übernehmen und gegebenenfalls bei Auslauf des Pachtvertrages in den Genuß des Vorpachtrechtes kommen.

Art. 19 – Wohnsitz

Für den Pächter, den Bürgen oder die Teilhaber, die nicht im Amtsbereich der Direktion wohnen, dort keinen Wohnsitz wählen und den Direktor darüber unterrichtet haben, können die Zustellungen ordnungsgemäß an die Gemeindeverwaltung ergehen, in der sich der Sitz der Direktion befindet.

Art. 20 – Strafregisterauszug, Korrespondenz und persönliche Daten

- 20.1 Der Direktor kann vom Pächter jederzeit die Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister verlangen.
- 20.2 Sofern keine anderslautende Regelung besteht, erfolgt jede Korrespondenz zwischen dem Pächter und dem Verpächter bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes in einer Weise, die eine sichere Angabe des Versanddatums ermöglicht.
- 20.3 Im Falle einer Zustellung durch Einschreibebrief, gilt das Datum des auf das Abgabedatum bei der Post folgenden Tages.
- 20.4 Die Korrespondenz erfolgt zwingend in einer der amtlichen Sprachen der Gemeinde, in der sich das Los befindet.
- 20.5 Der Pächter erlaubt die Abteilung Natur und Forstwesen, seinen Namen, Vornamen, seine Postanschrift und seine Telefonnummer weiterzugeben:
- a) auf Anfrage einer Polizeidienststelle ;
 - b) auf Antrag eines Dritten, wenn dieser Antrag durch Schäden begründet ist, die ihm durch die Ausübung des Jagdrechts auf dem Grundstück oder durch das Wild, das aus dem Grundstück stammt, entstanden sind ;
 - c) auf Antrag eines an das Los angrenzenden Jagdberechtigten oder des örtlichen Hegeringes.

Art. 21 – Aufteilung des Loses, Unterverpachtungen, Tausch und andere Jagdvereinbarungen

- 21.1 Dem Pächter und seinen Teilhabern ist es nicht gestattet, das Los untereinander aufzuteilen und Teile ausschließlich für einen oder mehrere zu reservieren.
- 21.2 Können auf Antrag des Pächters und mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Direktors genehmigt werden :
- a) Unterverpachtungen an Dritte von Teilen des zugeschlagenen Loses, deren zusammenhängende Fläche kleiner ist als die gesetzliche Mindestjagdfäche ;
 - b) der Austausch von Jagdflächen mit Dritten;
 - c) Absprachen mit Dritten, die es diesen erlauben, auf einer Teilfläche des zugeschlagenen Loses zu jagen;
 - d) Absprachen mit Dritten, die es diesen erlauben, Schützenstände an bestimmten Stellen im Los einzurichten.

- 21.3 Diese Unterverpachtungen, Austausch von Flächen und Absprachen, können nur mit dem einzigen Ziel erlaubt werden, Grenzen zu benachbarten Jagdgebieten zu korrigieren, um entweder gewissen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, oder um eine bessere jagdliche Bewirtschaftung zu erzielen.
- 21.4 Die Unterpächter und Mitunterzeichner dieser Tauschverträge, Absprachen oder Vereinbarungen sind solidarisch verpflichtet, die Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes in den sie betreffenden Losteilen einzuhalten.
- 21.5 Bei einer Unterverpachtung haftet der Pächter finanziell vollständig und alleine.
- 21.6 Die Unterpächter und Mitunterzeichner der Absprachen oder Vereinbarungen, mit Ausnahme des Pächters, können bei der nächsten Verpachtung des Jagdrechtes in den Jagdlosteilen, in denen sie jagen durften, nicht das im Artikel 13, Absatz 3 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 angeführte Vorpachtrecht geltend machen.

Art. 22 – Abtretung des Pachtvertrages

- 22.1 Die Abtretung des Pachtvertrages kann durch den Verpächter, auf Vorschlag des Direktors, nur zugunsten eines Teilhabers genehmigt werden, sofern :
- a) der Pächter nicht Gegenstand einer Entscheidung über den Entzug des Vorpachtrechts ist;
 - b) der Antrag auf Übertragung spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Pachtvertrags gestellt wird;
 - c) der Teilhaber die im Artikel 8 vorgesehenen Bedingungen nachweist.
- 22.2 Der Abtretende verliert endgültig seine Rechte auf dieses Los und wird von allen vertraglichen Verpflichtungen entbunden ab dem Datum der Genehmigung des Abtretungsantrags durch den Vermieter. Die Abtretungsurkunde wird bei der zuständigen Registrierungsstelle des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen registriert. Die Eintragungsgebühren gehen zu Lasten des neuen Pächters.
- 22.3 Die Genehmigung der Abtretung darf nicht verbunden sein mit einer Abänderung der ursprünglichen Verpachtungsbedingungen. Der neue Pächter übernimmt vom Abtretenden alle Verpflichtungen.

Art. 23 – Tod des Pächters

- 23.1 Wenn der Direktor über den Tod des Pächters informiert wird, teilt er den Erben schriftlich mit, dass sie unter den Erben denjenigen bestimmen können, der die Fortsetzung des Pachtvertrags übernimmt. Der benannte Erbe muss die in Artikel 8 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Benennung ist dem Direktor innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Mitteilung per Einschreiben zu übermitteln. Diesem Schreiben sind die in Artikel 8.1 genannten erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird diese Möglichkeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist wahrgenommen, können die Erben das Recht auf Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr beanspruchen.
- 23.2 Falls die Erben die Weiterführung des Pachtvertrages ablehnen oder dazu gezwungen sind, informiert der Direktor schriftlich die Mitpächter über die Möglichkeit, unter ihnen gemeinsam denjenigen zu benennen, der den Pachtvertrag weiterführt. Die Benennung ist dem Direktor binnen dreißig Kalendertagen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Der benannte Erbe muss die in Artikel 8 vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Hierzu sind die in Artikel 8.1. vermerkten Dokumente der Benennungserklärung beizufügen. Bei Fehlen einer Einigung oder Nutzung der eingeräumten Benennung innerhalb der gesetzten Frist, wird das Los neu verpachtet.
- 23.3 Der benannte Erbe oder Teilhaber muss die in Artikel 8 vermerkten Bedingungen erfüllen und innerhalb von fünfzig Tagen nach seiner Benennung die gemäß Artikel 11 geforderte Bürgschaft sicher stellen. Andernfalls wird das Los neu verpachtet.
- 23.4 Die Teilhaber können ihr Jagdrecht auf dem Los weiterhin ausüben, bis ein Übernehmer unter den Erben bestimmt wurde oder, falls dies nicht der Fall ist, bis zu dem in Artikel 23.2 genannten Termin.
- 23.5 Die Kosten für die Registrierung der Pachtübernahme gehen zu Lasten des neuen Pächters.

Art. 24 – Beaufsichtigung des Loses

- 24.1 Es ist dem Pächter untersagt, die Beamten der Abteilung Natur und Forsten für die Ausübung von irgendwelchen Aufgaben in Anspruch zu nehmen und besonders für Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit der jagdlichen Bewirtschaftung des Loses stehen wie Wildfütterung, Unterhalt der Jagdinfrastrukturen (Schießbereiche, Treibjagdstände, Ansitzeinrichtungen, Fütterungseinrichtungen, usw), die Organisation von Treibjagden, das Einsammeln und den Verkauf des Wildes.
- 24.2 Der Pächter darf eine bestimmte Person nur dann als vereidigten Jagdaufseher für die Aufsicht des Loses bestimmen, wenn er vorher hierfür eine schriftliche Genehmigung des Direktors erhalten hat.
- 24.3 Der Direktor kann vom Pächter die Entlassung des vereidigten Jagdaufsehers fordern, wenn dieser :
- a) ohne dessen vorherige Genehmigung eingesetzt wurde;
 - b) ein Jagddelikt begeht oder ein solches wissentlich nicht feststellt;
 - c) eine Zuwiderhandlung gegen das Naturschutzgesetz oder die Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes begeht;
 - d) nicht unverzüglich dem Prokurator des Königs jede im Los begangene Straftat oder jeden Verstoß anzeigt, deren Zeuge er ist;
 - e) den Waldbenutzern gegenüber ein respektloses, bedrohliches oder missbräuchliches Verhalten an den Tag legt.

Art. 25 – Haftung des Verpächters

- 25.1 Der Verpächter kann nicht für Unfälle mit Dritten oder anderen zur Verantwortung gezogen werden, die im Jagdlos durch die Nutzung oder das Vorhandensein von jagdlichen Einrichtungen oder durch die Jagdausübung verursacht werden könnten.
- 25.2 Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Beeinträchtigungen oder Unfälle entstehen könnten, die von Dritten verursacht werden oder durch Natur- oder Witterungsereignisse entstehen, es sei denn, dass dem Verpächter Unachtsamkeit oder Fehler nachgewiesen werden.
- 25.3 Der Verpächter kann nicht für zukünftige Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen verantwortlich gemacht werden, die die Jagdzeiten für bestimmte Wildarten oder die Ausübung bestimmter Jagdarten verbieten oder einschränken könnten. Demzufolge kann der Pächter sich nicht auf solche Änderungen berufen, um eine Minderung des Pachtbetrages oder die Auflösung des Pachtvertrages zu fordern.

Art. 26 – Verstöße und Entschädigungen

- 26.1 Jede Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen wird dem Pächter mitgeteilt. Der Pächter verfügt über eine Frist von 15 Tagen ab dieser Mitteilung, um seine Verteidigungsgründe schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Reaktion oder wird ihm der Verstoß bestätigt, muss der Pächter je nach Fall :
- a) innerhalb von dreißig Tage nach der letzten Mitteilung Korrekturmaßnahmen ergreifen ;
 - b) dem Verpächter für den Verstoß eine Entschädigung innerhalb der Frist zahlen, die auf der Zahlungsaufforderung vermerkt ist.
- 26.2 Wenn der Pächter auf das in Artikel 26.1 genannte Schreiben nicht innerhalb der festgelegten Frist reagiert, je nachdem was zutrifft, wird:
- a) eine Anfrage zur Aktivierung der Kautions in dem Fall generiert, in dem der Verstoß auf eine verspätete Zahlung abzielt;
 - b) der Direktor die Abhilfemaßnahmen auf Kosten des Pächters durchführen.
- 26.3 Die für die Verstöße fälligen Entschädigungen zu den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenheftes sind im Anhang I vermerkt.

Art. 27 – Verlust des Vorpachtrechtes

- 27.1 In folgenden Fällen verliert der Pächter das Vorpachtrecht, das ihm in Anwendung von Artikel 13, Absatz 3 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 gewährt wird :
- a) mit der ersten Anfrage auf Aktivierung der Bürgschaft ;
 - b) auf Vorschlag des Direktors, ab dem dritten Verstoß gegen die Bestimmungen der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Lastenheftes.
- 27.2 Der Verlust des Vorpachtrechtes erfolgt von Rechts wegen, ohne vorherige Einschaltung eines Richters.
- 27.3 Der Verpächter teilt dem Pächter den Entzug des Vorpachtrechtes auf dem Postweg durch Einschreibebrief mit.

Art. 28 – Auflösung des Pachtverhältnisses

A. Kündigung im Falle einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Loses.

- 28.1 Der Pachtvertrag wird de facto aufgelöst, sobald das Los vollständig veräußert wird.
- 28.2 Der Pächter kann den Pachtvertrag unter folgenden Bedingungen ab dem Moment kündigen, an dem mindestens ein Drittel der Losfläche veräußert wird :
- a) Die Kündigung erfolgt spätestens vor Ende des ersten Pachtjahres, das dem Jahr folgt, in dem die in Artikel 16.1. vermerkte Mitteilung zugestellt wurde ;
 - b) Der Pächter teilt seine Entscheidung durch Einschreibebrief mindestens sechs Monate vor dieser Frist mit.
- 28.3 Die von Artikel 28.2. betroffene Auflösung ist nicht mit der Zahlung einer Kündigungsentschädigung verbunden.
- 28.4 Der Verpächter bestätigt den Erhalt der Kündigung und teilt das Datum mit, an dem der Pachtvertrag aufgelöst ist.

B. Kündigung auf Initiative des Pächters

- 28.5 Der Pächter kann zum Ende des dritten, sechsten und neunten Pachtjahres den Pachtvertrag unter folgenden Bedingungen kündigen :
- a) der Pächter ist mit den Zahlungen für die im Rahmen seines Jagdpachtvertrags fälligen Beträge in Ordnung;
 - b) der Generaldirektor erhält den Antrag auf Kündigung mittels Einschreibebrief vor dem 1. Januar des dritten, sechsten oder neunten Pachtjahres ;
 - c) der Pächter verzichtet auf die Teilnahme an der Wiederverpachtung des Loses im Hinblick auf die Benennung eines neuen Pächters ;
 - d) der Pächter verzichtet auf die Benennung als Teilhaber des neuen Pächters ;
 - e) der Pächter zahlt dem Verpächter einen Betrag als Kündigungsentschädigung, der dem Drittel der indexierten Pacht des laufenden Jahres entspricht.
- 28.6 Die Kündigung gemäß Artikel 28.5. wird erst nach Annahme durch den Verpächter gültig. Der Pächter erhält vom Verpächter eine Bestätigung, sobald letzterer festgestellt hat, dass die Bedingungen des oben genannten Punktes erfüllt sind.

C. Kündigung auf Initiative des Verpächters

- 28.7 Der Verpächter kann den Pachtvertrag gegen den Willen des Pächters unter folgenden Bedingungen kündigen :
- a) mit der zweiten Anfrage auf Aktivierung der Bürgschaft ;
 - b) der Pächter verwendet die Dienste eines Beamten der Abteilung Natur und Forsten für die jagdliche Bewirtschaftung des Loses ;
 - c) der Pächter übt, nach Inverzugsetzung durch den Direktor, sein Jagdrecht nicht aus oder lässt es nicht ausüben ;

- d) wenn der Pächter die in Artikel 44 genannten gesetzlichen oder vertraglichen Abschussquoten nicht einhält ;
 - e) der Pächter verliert in Anwendung von Artikel 27.1. b) das Vorpachtrecht und begeht weiterhin Verstöße gegen die Bestimmungen der allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenheftes ;
 - f) im Falle einer definitiven Verurteilung des Pächters wegen Verstoßes gegen das Jagdgesetz vom 28. Februar 1882 oder das Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 ;
 - g) im Falle der Zahlung durch den Pächter einer Verwaltungsstrafe wegen Verstoßes gegen das Jagdgesetz vom 28. Februar 1882 oder das Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 ;
 - h) im Falle der Weigerung des Pächters, dem Direktor auf seine Anfrage hin einen Auszug aus seinem Strafenregister vorzulegen.
- 28.8 Der Verpächter informiert den Pächter mittels Einschreibebrief, dass gegen letzteren ein durch ihn selbst verschuldetes Pachtkündigungsverfahren eingeleitet wurde. Es werden die Gründe hierfür dargelegt und der Pächter aufgefordert, sich zu verteidigen. Die Kündigung erfolgt von Rechts wegen, ohne vorherige Einschaltung eines Richters. Die Kündigung des Pachtvertrages wird mittels Einschreibebrief mitgeteilt. Sofern der Verpächter keine andere Frist festlegt, wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag der Abgabe bei der Post folgt.
- 28.9 Der gekündigte Pächter zahlt dem Verpächter einen Betrag als Kündigungsentschädigung, der der Hälfte der indextierten Pacht des laufenden Jahres entspricht.

Kapitel 3 - Hegebestimmungen

Art. 29 – Aussetzen und Einfangen von Tieren

- 29.1 Das Aussetzen von jedem Wildtier oder anderem Tier in Freiheit oder innerhalb einer Einzäunung, ist verboten.
- 29.2 Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, kann der Forstamtsleiter durch den Forstdienst Tiere zu den von ihm bestimmten Bedingungen erlegen lassen, die vom Pächter im Los ausgesetzt wurden.
- 29.3 Jedes in Anwendung von Punkt 29.2. erlegte Tier wird unter den vom Forstamtsleiter festgelegten Bedingungen beseitigt, ohne dass der Pächter weder den Tierkadaver, noch die Trophäe, noch irgendeine Entschädigung verlangen kann.
- 29.4 Dem Jagdpächter ist es untersagt, in seinem Los Einrichtungen wie Volieren zu errichten und zu nutzen, die eine Haltung von Wild, auch nicht vorübergehend, möglich machen.

Art. 30 – Wildwechsel und Einzäunungen

- 30.1 Die Errichtung von jedem Zaun durch den Pächter unterliegt der vorherigen Genehmigung durch den Forstamtsleiter. Ohne diese Genehmigung kann letzterer vom Pächter verlangen, den Zaun zu entfernen oder diesen auf Kosten des Pächters entfernen zu lassen.
- 30.2 Jeder durch den Pächter errichtete Zaun gehört von Rechts wegen dem Verpächter.
- 30.3 Der Pächter ist verantwortlich für den Unterhalt der Schutzzäune für landwirtschaftliche Flächen. Wenn der Forstamtsleiter 6 Monate vor Ablauf des Pachtvertrages den Eindruck hat, dass diese Zäune ihre Wirkung mangels Unterhalt verloren haben, fordert er den Pächter dazu auf, sie wieder in Stand zu setzen. Falls erforderlich, lässt er diese Instandsetzung auf Kosten des Pächters vornehmen.
- 30.4 Der Forstamtsleiter kann im Los jeden Zaun errichten lassen, den er für notwendig erachtet.
- 30.5 Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, kann der Forstamtsleiter durch den Forstdienst zu den von ihm bestimmten Bedingungen jedes Tier erlegen lassen, das sich innerhalb einer Einzäunung befindet.

Art. 31 – Biotoppflege zugunsten des Wildes

- 31.1 Es ist dem Pächter untersagt, Äsungsflächen im Los ohne vorherige Genehmigung des Forstamtsleiters anzulegen.
- 31.2 Der Forstamtsleiter legt die Bedingungen für die Unterhaltsarbeiten auf diesen Äsungsflächen fest (Zeitpunkt, erlaubte Maschinen, Art und Menge von Produkten, usw.).
- 31.3 Der Pächter ist verpflichtet die im Jagdlos vorhandenen Äsungsflächen auf eigene Kosten zu unterhalten, unabhängig davon, ob sie auf seine Initiative hin begründet wurden oder nicht. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, lässt der Forstamtsleiter die Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pächters durchführen. Der jährliche Beitrag des Pächters darf 400,00 € pro Hektar Äsungsfläche nicht überschreiten.

Art. 32 – Ausbringen von Futtermitteln für Hochwild

- 32.1 Für die Fütterung des Hochwildes kann der Direktor dem Pächter folgendes bestimmen und auferlegen :
- die Art der im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen erlaubten Futtermittel;
 - die Futtermengen, die verteilt werden dürfen oder müssen;
 - die Periode zu der Fütterungspflicht besteht;
 - die Standorte an denen Futtermittel ausgebracht werden können;
 - die Art der Fütterung.

- 32.2 Zur Umsetzung von Punkt 32.1. berücksichtigt der Direktor, im Interesse einer guten Koordinierung der Hochwildfütterung, die gegebenenfalls vom zuständigen anerkannten Hegering denen das Los angehört diesbezüglich verfügte Bestimmungen.
- 32.3 Die Ablenkfütterung des Wildschweines ist im Los untersagt und der Pächter verpflichtet sich, keine Ablenkfütterung auf Parzellen von anderen Eigentümern zu betreiben, auf denen er ebenfalls das Jagdrecht besitzt und die eine vollständige Enklave im Los bilden.

Art. 33 – Ausbringen von Futtermitteln für andere Wildkategorien

- 33.1 Das Ausbringen von Futtermitteln für das Niederwild, das Wasserwild und anderes Wild unterliegt der vorherigen und schriftlichen Genehmigung des Direktors, der die Bedingungen festlegt.
- 33.2 Im Winter kann der Direktor dem Pächter das Füttern von Nieder- und Wasserwild, sowie anderem Wild zu den von ihm festgelegten Bedingungen anordnen.

Art. 34 – Ausbringen von anderen Produkten im Los

- 34.1 Mit Ausnahme der in den Artikeln 32 und 33 festgelegten Futtermittel sowie der Salzlecksteine, ist das Ausbringen und Darreichen jeglicher für das Wild bestimmten Produkte, einschließlich Mineralteer, chemischer Lockstoffe und aller hormonhaltigen und medikamentösen Substanzen untersagt.
- 34.2 In Abweichung von Artikel 34.1. kann der Forstdirektor dem Pächter aus sanitären Gründen die Verteilung von medikamentösen Substanzen erlauben oder anordnen.

Art. 35 – Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden an der Vegetation des Loses

- 35.1 Ab dem zweiten Pachtjahr bis zum vorletzten Pachtjahr einschließlich, beteiligt sich der Pächter jedes Jahr finanziell am Schutz der Anpflanzungen, Sämlinge und Waldbestände gegen Wildschäden. Der Betrag für seine jährliche Beteiligung ist auf ein Viertel des Betrages der Basisjahrespacht begrenzt.
- 35.2 Zum 31. März eines jeden Jahres lässt der Forstamtsleiter dem Pächter eine detaillierte Aufstellung der gemäß Artikel 35.1. im Los während des folgenden Jagdjahres durchzuführenden Arbeiten zukommen.
- 35.3 Falls der Pächter entscheidet, diese Arbeit vollständig oder teilweise in Eigenleistung durchzuführen, teilt er dies dem Forstamtsleiter binnen dreißig Tag nach Zustellung des Arbeitsplanes mit und verpflichtet sich die Arbeiten gemäß dem Lastenheft für die Ausschreibung der Arbeiten oder, falls nicht vorhanden, gemäß dem Arbeitsplan durchzuführen. Sein Beitrag durch Eigenleistung zum Schutz der Anpflanzungen, Sämlinge und Waldbestände gegen Wildschäden, muss dem Betrag entsprechen, der im Arbeitsplan geschätzt wurde.
- 35.4 Nach Fertigstellung der Arbeiten durch das beauftragte Unternehmen, werden die Rechnungen an den Pächter zur Zahlung durch ihn weitergeleitet. Jede Zahlung muss binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung getätigt werden. Die Zahlungsbestätigung ist an den Forstamtsleiter zu übermitteln.
- 35.5 Der Forstamtsleiter ist alleine ermächtigt, über die durchzuführenden Maßnahmen und Bedingungen zum Schutz der Anpflanzungen, Sämlinge und Waldbestände zu urteilen.

Art. 36 – Wildschäden an benachbartem Eigentum

Der Pächter, die Teilhaber und die eventuellen Unterpächter verpflichten sich, die Verantwortung für Schäden, die das aus dem Los stammende Wild im angrenzenden oder nicht angrenzenden Eigentum verursacht, nicht auf den Verpächter abzuwälzen.

Kapitel 4 - Jagdbestimmungen

Art. 37 – Jagdarten

- 37.1 Alle durch gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen erlaubte Jagdarten dürfen ausgeübt werden, mit Ausnahme derjenigen, die gegebenenfalls durch die besonderen Bestimmungen des Lastenheftes aus Gründen der Sicherheit für Personen, zum Schutz der Fauna oder wegen der Lage oder Größe des Loses untersagt sind.
- 37.2 Zur Definition der in den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenheftes genannten Jagdarten wird auf das Wörterverzeichnis im Anhang II verwiesen.
- 37.3 Sofern in den besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, muss der Pächter ab dem ersten Jahr des Pachtvertrags mindestens zwei Ansitzdrückjagdtage pro Jagdjahr organisieren.
- 37.4 Die im vorherigen Punkt genannte Verpflichtung stellt Artikel 25.1 nicht in Frage. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, den Teilnehmern an diesen Ansitzdrückjagden die für diese Jagdart geeigneten Sicherheitsvorschriften mitzuteilen und für deren strikte Einhaltung zu sorgen.
- 37.5 Die Gesamtfläche des Loses muss während des Jagdjahres mindestens zweimal anlässlich der Ansitzdrückjagdtage bejagt werden.
- 37.6 Um die Wirksamkeit dieser Ansitzdrückjagden zu gewährleisten, ist der Pächter verpflichtet, an jedem Tag die Teilnahme einer Mindestzahl von Jägern und einer Mindestzahl von Treibern vorzusehen. Diese Zahlen werden in den besonderen Bestimmungen festgelegt. Die Verwendung von Hunden wird in den besonderen Bestimmungen festgelegt.
- 37.7 Sofern in den besonderen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, ist der Pächter verpflichtet, dem Forstamtsleiter spätestens 48 Stunden vor der Organisation der Jagd eine Karte zukommen zu lassen, auf der die bei der Ansitzdrückjagd besetzten Posten gekennzeichnet sind.

Art. 38 – Anzahl Jäger, die gleichzeitig an einer jagdlichen Aktivität teilnehmen

Unbeschadet des Artikels 37.6 und der Sonderklauseln, auf die er verweist, bestimmt der Pächter in alleiniger Verantwortung, wieviele Jäger gleichzeitig an einer jagdlichen Aktivität teilnehmen können, egal welche Jagdart mit Schusswaffen durchgeführt wird.

Art. 39 – Jagdeinrichtungen für die Ansitzdrückjagd

- 39.1 Sofern nicht anders im Lastenheft vorgesehen, muss der Pächter spätestens bis zum 15. Oktober des ersten Pachtjahres eine ausreichende Anzahl von Ansitzdrückjagdständen einrichten, so dass auf dem gesamten Jagdlos mindestens ein Stand pro 10 Hektar vorhanden ist. Die Mindestzahl der einzurichtenden Stände wird in den besonderen Bestimmungen festgelegt.
- 39.2 Diese Posten müssen aus imprägniertem Holz gebaut sein, einen Fußboden auf einer Mindesthöhe von 2 m und ein Geländer von mindestens 1 m über dem Fußboden haben.
- 39.3 Wenn diese Posten nicht gemäß Artikel 39.1 installiert werden, ergreift der Verpächter die Initiative und installiert sie auf Kosten des Pächters.
- 39.4 Sofern in den besonderen Bedingungen nicht anders festgelegt, werden die Standorte der Posten vom Forstamtsleiter festgelegt. Im Laufe der Pacht kann der Pächter die Verlegung eines oder mehrerer Posten beantragen. Der Forstamtsleiter kann ebenfalls die Verlegung von Posten anweisen. Die Zustimmung des Forstamtsleiters zur Größe des Treibens und zur Lage der Posten sowie die eventuelle Verlegung einzelner Posten auf seinen Antrag hin, haben keinen Einfluss auf Artikel 25.1.

- 39.5 Der Unterhalt der Posten, einschließlich der bereits im Los vorhandenen Posten und des Schussfeldes in der Nähe der Posten gehen zu Lasten des Pächters.
- 39.6 Drei Monate vor Ende des Pachtvertrages bestimmt der Forstamtsleiter gegebenenfalls die Posten, die er aufgrund ihres Zustandes als unbrauchbar erachtet, und teilt dies dem Pächter mit. Dieser ist verpflichtet, sie vor Ablauf des Pachtvertrags zu räumen. Andernfalls veranlasst der Verpächter die Räumung auf Kosten des Pächters.
- 39.7 Der Pächter kann die von ihm installierten Posten frühestens drei Monate vor Ablauf des Pachtvertrags auf eigene Kosten abbauen. Nach Ablauf des Pachtvertrags gehen diese Posten automatisch in das Eigentum des Verpächters über.

Art. 40 – Treibjagdbereiche und Treibjagdstände

- 40.1 Auf Anfrage des Forstamtsleiters, übermittelt der Pächter ihm eine Karte des Nationalen Geographischen Institutes, auf der die Grenzen der Treibjagdbereiche (Treiben), die Schützenlinien und die Standorte der Treibjagdstände lokalisiert sind. Jeder Treibjagdbereich (Treiben) und jeder Treibjagdstand sind separat zu numerieren. Die Vorlage dieses Dokumentes hebt nicht den Artikel 25.1. auf.
- 40.2 Die Materialisierung der Treibjagdstände im Gelände ist mit dem Forstamtsleiter zu vereinbaren.
- 40.3 Jede Änderung an der Ausrichtung der Treibjagdbereiche (Treiben), Schützenlinien und Stände muss auf einer neuen Karte des Nationalen Geographischen Institutes eingetragen und mindestens 8 Tage vor der nächsten Treibjagd dem Forstamtsleiter übermittelt werden.

Art. 41 – Ausrüstungen für die Ansitzjagd

- 41.1 Ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Pachtvertrages und auch später, kann der Forstamtsleiter dem Pächter jederzeit untersagen, bestimmte vorhandene Ansitzeinrichtungen zu benutzen oder Bedingungen für die Nutzung festlegen.
- 41.2 Die Errichtung von neuen Ansitzeinrichtungen, gleich welcher Art, unterliegt der vorherigen Genehmigung durch den Forstamtsleiter, der die Bauweise und die Nutzungsbedingungen festlegen kann. Diese Genehmigung stellt Artikel 25, Punkt 1., des vorliegenden Lastenheftes nicht in Frage.
- 41.3 Die Ansitzeinrichtungen müssen für den Forstdienst jederzeit zugänglich sein.
- 41.4 Der Forstamtsleiter kann vom Pächter verlangen, jede nicht ordnungsgemäße oder nicht genehmigte Einrichtung binnen 30 Tagen zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann er den Abriss der Einrichtung auf Kosten des Pächters veranlassen, ohne dass diesem eine Entschädigung zusteht.
- 41.5 Vor Ende des Pachtvertrages kann der Pächter alle auf seine Initiative im Los errichteten Ansitzeinrichtungen entfernen. Nach diesem Zeitpunkt gehen diese Einrichtungen automatisch in das Eigentum des Verpächters über.
- 41.6 6 Monate vor Ende des Pachtvertrages kann der Forstamtsleiter die Beseitigung durch den Pächter dieser Einrichtungen oder von einigen fordern. Kommt der Pächter dieser Aufforderung nicht vor Ende der Pachtperiode nach, kann er den Abriss oder die Beseitigung der Einrichtungen auf Kosten des Pächters veranlassen, ohne dass diesem eine Entschädigung zusteht.

Art. 42 – Planung der Treibjagdtage und der Ansitzdrückjagdtage

- 42.1 Wenn die Treibjagd im Wald geöffnet ist, ist der Pächter verpflichtet, bei der Planung seiner Treibjagd- und Ansitzdrückjagdtage, zwei Wochenenden pro Monat zu reservieren, an denen keine Treibjagden stattfinden, die eine Sperrung von Wegen erfordern. Jeder begonnene Jagdtag wird als vollständiger Jagdtag gerechnet.
- 42.2 Spätestens für den 1. Juni eines jeden Jahres, teilt der Pächter dem Forstamtsleiter die Daten der geplanten Treib- und Ansitzdrückjagdtage mit Ort und Uhrzeit des Treffpunktes mit.

- 42.3 Sofern keine von Artikel 47 betroffene Aktivität vorher geplant wurde, kann der Pächter zusätzliche Treibjagdtage in folgenden Fällen durchführen :
- a) wenn auf landwirtschaftlichen Flächen die an das Los grenzen erhebliche Schäden festgestellt werden ;
 - b) um ihm die Möglichkeit zu geben, die ihm im Rahmen eines gesetzlichen oder vertraglichen Abschussplanes auferlegten Mindestabschussvorgaben zu erfüllen ;
 - c) wenn es ihm durch besondere Umstände nicht möglich war, die ursprünglich geplanten Treibjagden durchzuführen.
 - d) wenn eine Verlängerung der Treibjagd von der wallonischen Regierung verabschiedet wird.
- 42.4 Der Pächter ist dazu angehalten, dem Forstamtsleiter mindestens zehn Tage im Voraus die Daten der zusätzlich vorgesehenen Jagdtage mitzuteilen.
- 42.5 Innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Daten, kann der Forstamtsleiter die Durchführung von zusätzlichen Jagdtagen begrenzen oder ablehnen, wenn die Anfrage nicht begründet ist oder im Los bereits eine andere Aktivität an den vorgesehenen Daten geplant ist.

Art. 43 – Mitteilung der jagdlichen Aktivitäten

- 43.1 Der Pächter ist dazu verpflichtet, der Öffentlichkeit die Daten der Treibjagd und Ansitzdrückjagdtage durch Aushang von Plakaten entsprechend dem im Anhang III beigefügten Muster anzukündigen.
- 43.2 Die Plakate müssen so angebracht werden, dass sie die Waldvegetation nicht beschädigen.
- 43.3 Sie müssen mindestens 48 Stunden vor dem Datum des ersten angekündigten Jagdtages angebracht und spätestens 24 Stunden nach dem Ende des letzten auf dem Plakat angekündigten Jagdtages entfernt werden.
- 43.4 Das Anbringen von anderen Tafeln, Plakaten oder sonstigen Angaben als die oben genannten, unterliegt der Genehmigung durch den Forstamtsleiter.
- 43.5 Der Pächter ist verpflichtet, das von der Verwaltung auf dem Portal der Wallonie zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen, um seine Jagdaktionen anzukündigen und die Schließung von Wegen und Pfaden zu beantragen. Er bevorzugt das elektronische Formular.

Art. 44 – Abschussregulierung

- 44.1 Für andere Wildarten als diejenigen, für die es schon einen gesetzlichen Abschussplan gibt, kann der Direktor vertragsgemäß jedes Jahr die minimale und maximale Anzahl Tiere festlegen, die der Pächter im Los im Verlauf der folgenden Jagdsaison erlegen kann oder muss. Falls erforderlich, kann der Direktor für eine Wildart einen Unterschied nach Geschlecht und/oder Kategorie in diesen Abschussauflagen machen.
- 44.2 Der Direktor ist dazu angehalten, den Pächter über die im Artikel 44.1. genannten Abschussauflagen vor Beginn der betreffenden Jagdsaison (1. Juli) zu unterrichten und alle Bedingungen festzulegen, die er als notwendig erachtet, um die Einhaltung dieser Auflagen durch den Pächter zu kontrollieren. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Pächter nicht zur Einhaltung dieser Abschussauflagen verpflichtet.
- 44.3 Die in Anwendung von Punkt 44.1. festgelegten maximalen Abschussvorgaben können um die Anzahl der kranken oder verletzten Tiere erhöht werden, deren Erlegung mit Genehmigung des Forstamtsleiters erfolgt. Die festgelegten Mindestabschussvorgaben von Punkt 44.1 können um die Anzahl Tiere verringert werden, die während der Jagdzeit infolge von Krankheiten, Wilderei oder Verkehrsunfälle tot aufgefunden wurden.
- 44.4 Für die Wildarten, die einem offiziellen Abschussplan unterliegen, behält sich der Direktor das Recht vor, vom Pächter eine Entschädigung für die Nichteinhaltung der Minimum- und Maximumvorgaben zu fordern, die ihm entweder direkt durch einen Abschussplanbeschluss auferlegt werden oder indirekt durch die Verteilung der Abschussplanvorgaben zwischen den verschiedenen Revieren im Hegering, der die Verteilung festlegt.

- 44.5 Bei Wildarten, für die ein gesetzlicher oder vertraglicher Abschussplan gilt, sind alle Maßnahmen zur Einschränkung des Abschusses dieser Arten oder Kategorien von Arten verboten, solange die im Abschussplan festgelegten Mindestzahlen nicht erreicht sind. Über diese Mindestabschüsse hinaus und für Wildarten, die keinem Abschussplan unterliegen, wird die Möglichkeit, Abschussbeschränkungen zuzulassen, in den besonderen Bedingungen festgelegt. Gegebenenfalls werden die Bedingungen dafür dort festgelegt.

Art. 45 – Wildzählung

- 45.1 Der Forstamtsleiter kann im Los alle Wildzählungen organisieren, die er für notwendig erachtet.
- 45.2 Der Pächter verpflichtet sich mit seinen Teilhabern und Jagdaufsehern an den im Los organisierten Wildzählungen teilzunehmen, falls der Forstamtsleiter ihn darum bittet.

Art. 46 – Studien und Streckenstatistik

- 46.1 Falls der Forstamtsleiter ihn darum bittet, ist der Pächter dazu angehalten, die Trophäen und Unterkiefer des während des laufenden Jagdjahres im Los erlegten Hochwildes sowie eventuell gefundene Abwurfstangen zu Studienzwecken und Ausstellung zur Verfügung zu stellen. Die Trophäen und Abwurfstangen werden nur ein einziges Mal und für die Dauer von maximal dreißig Tage angefragt. Der Forstamtsleiter kann den Pächter ebenfalls darum bitten, ihm jede andere Information zum erlegten Wild mitzuteilen, wie zum Beispiel das Gewicht.
- 46.2 Der Pächter teilt dem Forstamtsleiter zum 15. Juli eines jeden Jahres die Anzahl der Tiere mit, die im abgelaufenen Jagdjahr für jede Wildart im Los erlegt wurden, wobei nach Jagdart und gegebenenfalls nach bestimmten Kategorien unterschieden wird.
- 46.3 Im Rahmen von Studien (zum Beispiel aus sanitären Gründen) oder Erhebungen zum erlegten Wild, kann der Forstamtsleiter den Pächter um Zusammenarbeit bei jeder Aktivität, die von der Abteilung Natur und Forsten oder der Forschungsstelle für Natur und Landwirtschaft bezüglich der Wildfauna initiiert und durchgeführt wird.
- 46.4 Wenn sie darüber informiert wurden, verpflichten sich der Pächter, sein privater Feldhüter und seine Partner, das Jagdlos am Tag vor einer der im vorigen Absatz genannten Maßnahme nicht zu betreten.
- 46.4 Ungeachtet der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, unterliegt das Anbringen von jeglichem Gerät im Los, das die Bearbeitung von Bildern zur Beobachtung des Wildes ermöglicht, der vorherigen Genehmigung durch den Forstamtsleiter, der gegebenenfalls die Bedingungen für die Verwendung festlegt. Der Antrag hierfür ist zu begründen und präzisiert den Gerätetyp (Fotoapparat, Kamera), das Modell und den genauen Standort auf einer IGN-Karte.
- 46.5 Das Anbringen im Los von jedem Gerät, das eine Bearbeitung von Bildern zur Überwachung des Loses ermöglicht, ist untersagt.

Kapitel 5 - Koordinationsbestimmungen

Art. 47 – Das Jagdrecht und die vielfältigen Funktionen des Waldes

- 47.1 Die Ausübung des Jagdrechtes muss sich allgemein in die vielfältigen Aufgaben des Waldes einfügen und sich mit jeder durch den Verpächter im Los genehmigten oder geduldeten Aktivität abfinden (Militärübung, Topographiearbeiten, etc.).
- 47.2 Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 49.1. behält sich der Verpächter insbesondere das Recht vor, jederzeit und auf dem gesamten Gebiet des Loses jede Aktivität mit wissenschaftlicher, sozialer, sportlicher oder kultureller Zielsetzung zu genehmigen. Er berücksichtigt jedoch soweit wie möglich die Daten der Jagdaktivitäten.
- 47.3 Unbeschadet der Daten für die Öffnung und Schließung der Jagd, ist die Ausübung der Jagd an allen Tagen des Jahres erlaubt. Aus Sicherheitsgründen können die besonderen Bestimmungen des Lastenheftes das Jagdrecht zeitlich einschränken.

Art. 48 – Das Jagdrecht und die Bewirtschaftung des Waldes

- 48.1 Die Maßnahmen und Arbeiten aller Art finden statt, ohne dass der Pächter sich ihnen widersetzen kann oder dass er irgendeine Entschädigung, eine Abänderung der Bestimmungen des Pachtvertrages, eine Ermäßigung des Pachtbetrages oder eine Vertragsauflösung verlangen kann.
- 48.2 Im Rahmen der nachhaltigen forstlichen « PEFC »-Zertifizierung, verpflichtet sich der Pächter, dem Auditor bezüglich der Erklärung seiner Maßnahmen zur Regulierung der Hochwildbestände im Los zur Verfügung zu stehen.

Art. 49 – Das Jagdrecht und die Erholungsfunktion des Waldes

- 49.1 Der Standort und die Fläche der Ruhe- und Erholungsplätze und der Bereiche mit freiem Zugang für Jugendbewegungen im versteigerten Los sind in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes angegeben. Sofern keine vom Direktor genehmigte Ausnahmeregelung vorliegt, ist jegliche Jagd verboten:
- ganzjährig auf den Ruhe- und Erholungsplätzen;
 - vom 15. Juni bis zum 31. August in den für Jugendbewegungen frei zugänglichen Bereichen.
- 49.2 Vor dem 1. Juli eines jeden Jahres informiert der Direktor den Pächter über die Ruhe und Erholungsplätze, die im Laufe des Jagdjahres neu eingerichtet werden und teilt deren Fläche mit.
- 49.3 Vor dem 15. Juni eines jeden Jahres informiert der Direktor den Jagdpächter über alle Änderungen bezüglich der Lokalisierung der für die Jugendbewegungen frei zugänglichen Bereiche.

Art. 50 – Das Jagdrecht und das Waldbetretungsrecht

- 50.1 Aus Sicherheitsgründen achtet der Pächter darauf, beim Forstamtsleiter die Sperrung der Strassen und Wege zu beantragen, die anlässlich der im Los veranstalteten Treib- und Ansitzdrückjagdtage eine Gefahr für den Verkehr darstellen könnten. Der Antrag ist mindestens vierzig Tage vor dem Tag der Jagd einzureichen.
- 50.2 Außerhalb dieser dem Pächter gewährten Verbote und Einschränkungen des Verkehrs und der Waldbetretung, darf die Ausübung des Jagdrechtes keinerlei Einschränkung für den im Einklang mit dem Forstgesetz stehenden Verkehr von Fußgängern, Radfahrern, Skiläufern, Reitern und Fahrzeugen verursachen.
- 50.3 Das Fahren des Jagdpächters, seiner Teilhaber und seiner Gäste mit Motorfahrzeugen ist abseits der Straßen oder Steinwege untersagt, außer wenn das Fahren dem Transport von erlegtem Wild, dem Unterhalt der Jagdinfrastrukturen oder dem Abstellen von Schützen bei Treib- oder Ansitzdrückjagden dient.

Kapitel 6 - Umweltbestimmungen

Art. 51 – Respekt der Umwelt

- 51.1 Jede jagdliche Einrichtung die offensichtlich das Landschaftsbild beeinträchtigt, aufgegeben wurde, zerfallen ist oder einzustürzen droht, muss durch den Pächter aus dem Los entfernt werden. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Entfernung auf seine Kosten.
- 51.2 Jede Fällung von Bäumen, Aufastung oder Freistellung im Hinblick auf die Schaffung, die Verbesserung oder den Unterhalt von Schussbereichen ist ohne vorherige Genehmigung des Forstamtsleiters untersagt.

Kapitel 7 – Bestimmungen bezüglich der Bevollmächtigung und Berufung

Art. 52 – Bevollmächtigung

- 52.1 Der Forstdirektor kann den Forstamtsleiter oder jeden anderen Forstbeamten bevollmächtigen, in seinem Namen die Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes anzuwenden. Er setzt den Pächter hierüber schriftlich in Kenntnis.
- 52.2 Der Forstamtsleiter kann jeden Forstbeamten bevollmächtigen, in seinem Namen die Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes anzuwenden. Er setzt den Pächter hierüber schriftlich in Kenntnis.
- 52.3 Der Pächter kann jede volljährige Person, Teilhaber oder nicht, damit beauftragen, ihn bei der Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes gültig zu vertreten. Die Bevollmächtigung erfolgt schriftlich. Der Direktor erhält eine Kopie.

Art. 53 – Berufung

Der Pächter kann beim Direktor gegen jede Entscheidung des Forstamtsleiters oder eines Forstbeamten, beim Verpächter gegen jede Entscheidung des Forstdirektors und bei dem für Jagd zuständigen Minister gegen jede Entscheidung des Verpächters Berufung einlegen.

* * *

Kapitel 8 - Genehmigung

Genehmigung erteilt für die allgemeinen Bestimmungen des Lastenheftes und seiner Anhänge,

Für den Verpächter,

Unterzeichnet am 15.03.2024

Bénédicte Heindricks
Generaldirektorin

ALLGEMEINES LASTENHEFT NR2024-O30503-01

ANHANG

DIE VERPACHTUNG DES JAGDRECHTES IM STAATWALD

Anhang I - Entschädigungen für Nichteinhaltung des Lastenheftes

Art des Verstoßes	Betroffene Bestimmung des Lastenheftes	Betrag
Beginn der Jagdausübung durch den bei der Verpachtungssitzung berücksichtigten Pächter, ohne auf den definitiven Zuschlag des Jagdrechtes abzuwarten.	Art. 17	250 €
Aufteilung des Loses zwischen Pächter und Teilhaber.	Art. 21.1	500 €
Unterverpachtungen, Tausch, Jagdvereinbarungen und Standortabsprachen ohne vorherige Genehmigung des Direktors.	Art. 21.2	250 €
Aussetzen von Wild- und Nichtwildtieren im Los.	Art. 29.1	2.000 €
Konstruktion und Nutzung von Einrichtungen zur Haltung von Wild.	Art. 29.4	500 €
Errichten eines Zaunes ohne vorherige Genehmigung des Direktors.	Art. 30.1	250 €
Anlage einer Äsungsfläche im Los ohne vorherige Genehmigung des Forstamtsleiters.	Art. 31.1	1.000 €
Nichteinhaltung der vom Direktor verfügten Fütterungsbedingungen.	Art. 32.1	1.000 €
Nichteinhaltung des Verbotes der Ablenkfütterung für Schwarzwild.	Art. 32.3	1.000 €
Fütterung von Niederwild ohne vorherige Genehmigung des Direktors.	Art. 33.1	500 €
Nichteinhaltung der festgelegten Fütterungsbedingungen für Niederwild und Wasserwild.	Art. 33.1	500 €
Nicht erfolgte Fütterung von Niederwild und Wasserwild wenn diese vom Direktor verfügt wurde.	Art. 33.2	1.000 €
Ausbringen von nicht erlaubten Produkten im Los.	Art. 34.1	1.000 €
Auf Aufforderung durch den Direktor nicht erfolgte Ausbringung von Produkten im Los.	Art. 34.2	500 €
Nichteinhaltung der verfügten Bedingungen für die Durchführung von Schutzmaßnahmen an Sämlingen, Anpflanzungen und Waldbeständen.	Art. 35.3	1.000 €
Nicht fristgerechte Bezahlung der Rechnungen für Schutzmaßnahmen an Sämlingen, Anpflanzungen und Waldbeständen.	Art. 35.4	500 €
Anwendung von Jagdarten, die gemäß der besonderen Bestimmungen untersagt sind.	Art. 37.1	1.000 €
Nichtorganisation von mindestens zwei Ansitzdrückjagden pro Jagdjahr.	Art. 37.3	1.000 € pro nicht organisierte Ansitzdrückjagd
Gesamtfläche des Los, die nicht mindestens zweimal während des Jagdjahres bejagt wurde.	Art. 37.5	500 €
Nichteinhaltung der Mindestanzahl von Treibern/Hunden, die an den vorgeschriebenen Ansitzdrückjagden teilnehmen müssen.	Art. 37.6	250 € pro Treiber/Hund
Ansitzdrückjagdposten nicht konform.	Art. 39.2	125 € pro nicht konformem Posten
Nichtversetzung eines Ansitzdrückjagdposten auf Antrag des Forstamtsleiters.	Art. 39.4	500 €

Art des Verstoßes	Betroffene Bestimmung des Lastenheftes	Betrag
Nichtvorlage oder fehlende Aktualisierung des Plans der Treiben, Schützenlinien und -stände.	Art. 40.1 et 40.3	250 €
Nichteinhaltung der mit dem Forstamtsleiter vereinbarten Bedingungen für die Materialisierung der Stände.	Art. 40.2	250 €
Benutzung von Ansitzeinrichtungen, die vom Forstamtsleiter verboten wurden, oder Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen.	Art. 41.1, 41.2, und 41.3	500 €
Anbringen von Ansitzeinrichtungen, die nicht den Anforderungen entsprechen oder nicht vom Forstamtsleiter genehmigt wurden.	Art. 41.2	250 € pro Einrichtung
Durchführung einer Treibjagd oder Ansitzdrückjagd außerhalb der geplanten Tage oder zusätzlicher Tage, die durch den Forstamtsleiter untersagt wurden.	Art. 42	2.000 €
Ankündigung von Jagdaktionen durch nicht konforme Plakate.	Art. 43.1	250 €
Schäden an der Waldvegetation infolge der Plakatierung.	Art. 43.2	250 €
Nichteinhaltung der Fristen für das Anbringen und Entfernen von Plakaten.	Art. 43.3	250 €
Anbringen von anderen Plakaten, Schildern ... ohne vorherige Genehmigung des Forstamtsleiters.	Art. 43.4	250 €
Nichteinhaltung der durch den Direktor im Rahmen des Lastenheftes auferlegten Mindest- und Höchstabschusszahlen.	Art. 44.1	200 € pro Tier
Nichteinhaltung der durch die gesetzlichen Abschusspläne auferlegten Mindest- und Höchstabschusszahlen.	Art. 44.4	500 € pro Tier
Nichteinhaltung der Bestimmungen für die Kontrolle der vom Direktor auferlegten Abschusspläne.	Art. 44.2	500 €
Fehlen von Mithilfe bei den Wildzählungen, sowie bei Studien und Erhebungen zum erlegten Wild.	Art. 45 et Art. 46	500 €
Fahren im Wald am Tag vor einer angekündigten Wildtierstudie oder -inventur.	Art. 45.4	1.000 €
Anbringen im Los ohne Erlaubnis und Nichteinhaltung der Genehmigungsbedingungen von Geräten die eine Bearbeitung von Bildern ermöglichen.	Art. 46.5	250 € pro Einrichtung
Anbringen von Geräten, die eine Bearbeitung von Bildern zur Überwachung des Loses ermöglichen.	Art. 46.6	500 € pro Einrichtung
Nichteinhaltung der Tage und Perioden, an denen die Jagd in Anwendung der Bestimmungen des Lastenheftes im Los nicht ausübt werden darf.	Art. 47.3	2.000 €
Jagd auf den Ruhe- und Erholungsplätzen oder in Bereichen mit freiem Zutritt zwischen dem 15. Juni und 31. August.	Art. 49.1	500 €
Vom Pächter veranlasste Zutrittseinschränkung für andere Waldnutzer, die das Forstgesetz einhalten.	Art. 50.2	1.000 €
Nicht erlaubtes Fahren mit einem Motorfahrzeug außerhalb der Teer- und Steinwege.	Art. 50.3	500 €
Nicht vorhandene Genehmigung zur Anlage, Verbesserung und Unterhalt von Schützenlinien.	Art. 51.2	500 €

Anhang II – Wörterbuch

Treibjagd : (Drückjagd, ...)	Jagdmethode, die von mehreren Jägern gleichzeitig ausgeübt wird, die auf das Erscheinen von Wild warten, das von mehreren Menschen in Begleitung oder nicht von Hunden getrieben wird. Die Jäger stehen in einer (Schützen-)Linie am Rand des Jagdbereiches/Treibens ebenerdig oder auf Drückjagdleitern.
Ansitzdrückjagd	Jagdmethode, die von mehreren Jägern gleichzeitig ausgeübt wird, die auf das Erscheinen von Wild warten, das von mehreren Menschen in Begleitung oder nicht von Hunden gedrückt wird. Die Jäger sitzen innerhalb des beunruhigten Jagdbereiches/Treibens auf erhöhten Ansitzdrückjagdständen verteilt, die möglichst ein Schießen im 360° Winkel erlauben. Die Treiber bewegen sich ruhig in mehreren Gruppen innerhalb des Jagdbereiches/Treibens.
Pirschjagd	Jagdmethode, die von einem Jäger ausgeübt wird, der alleine, ohne Treiber und Hunde versucht, Wild aufzuspüren, zu folgen und zu erlegen.
Ansitzjagd	Jagdmethode, die von einem Jäger ausgeübt wird, der alleine, ohne Treiber und Hunde, von einem festen Stand aus (ebenerdig oder erhöht) auf das Erscheinen von Wild wartet, um es erlegen zu können.
Stöberjagd :	Jagdmethode, die von einem oder mehreren Jägern ausgeübt wird, die alleine oder in Linie, eventuell von Hunden begleitet voranschreiten, um Niederwild aufstehen zu lassen und es zu erlegen.
Brackierjagd :	Jagdmethode, die von einem oder mehreren Jägern ausgeübt wird, die sich an der lauten Jagd der Hunde orientieren, die Wild aufgestöbert haben und dieses verfolgen. Die Jäger versuchen einen Stand auf dem vermuteten Fluchtwechsel des Wildes einzunehmen, wo sie es erwarten.
Beizjagd :	Jagdmethode, die es erlaubt, Wild mit Hilfe eines abgerichteten Greifvogels zu fangen.
Frettierjagd :	Jagdmethode, die darin besteht, ein oder mehrere Frettchen in Kaninchenbaue einschließen zu lassen, um die Kaninchen zur flucht aus dem Bau zu veranlassen und sie vor dem Bau entweder zu schießen oder mit einem Netz zu fangen.
Baujagd :	Jagdmethode, die darin besteht, einen oder mehrere Hunde in Fuchsbaue einschließen zu lassen, um die Füchse zur Flucht aus dem Bau zu veranlassen und sie vor dem Bau zu schießen.

Anhang III – Plakatmodell für die Ankündigung von Jagdaktivitäten

i **BEKANNTGABE
 DER JAGDTAGE**

VERKEHR IM WALD

Ohne das nebenstehende Plakat und an den angekündigten Tagen ist das Verkehren auf Straßen, Wegen und Pfaden erlaubt.



Sicherheit geht jeden etwas an.
 Denken Sie an die Menschen, die Ihnen folgen.
 Entfernen Sie nicht dieses Plakat.

Ansitzjagd

VON BIS.....
 ZWISCHEN..... UHR..... UND..... UHR.....
 ZWISCHEN..... UHR..... UND..... UHR.....

Ansitzdrückjagd

.....

Treibjagd

.....



Verantwortlicher für das Plakat
 (Telefon)

Grüne Nummer - 1719 (allgemeine Auskünfte)